

**Statut  
des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie  
Beschluß des Ministerrates  
vom 12. Februar 1976**

§ 1

(1) Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (nachfolgend Ministerium genannt) ergeben sich aus dem Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 7 S. 133).

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums gehören:

- a) die dem Ministerium unterstellten WB und Staatlichen Kontore der Industriezweige
- Furniere und Platten
  - Musikinstrumente und Kulturwaren
  - Spielwaren
  - Möbel
  - Schnittholz und Holzwaren
  - öl- und Margarineindustrie
  - Süß- und Dauerbackwarenindustrie
  - Tabakindustrie
  - Hochseefischerei
  - Getränkeindustrie
  - Backwaren- und Nahrungsmittelindustrie;
- b) die bezirksgeleitete Industrie;
- c) die örtliche Versorgungswirtschaft;
- d) die dem Ministerium direkt unterstellten Einrichtungen:
- Zentralinstitut des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,
  - Institut für Sozialistische Wirtschaftsführung des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,
  - Institut für Kommunalwirtschaft,
  - Arbeitswissenschaftliches Zentrum des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,
  - Zentralstelle für Berufsausbildung,
  - Zentralstelle für Werbung und Messen,
  - Zentrum für Rationalisierung und Kleinmechanisierung im Handwerk,
  - Ingenieurschule für Lebensmittelindustrie,
  - Ingenieurschule für Holztechnik,
  - Ingenieurschule für Maschinenbau und Spielzeugformgestaltung.

§ 2

- (1) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem die
- konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wis-

senschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität,

- Schaffung aller Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit industriellen Konsumgütern und Lebensmitteln in den entsprechenden Sortimenten und Qualitäten,
- Steigerung des Exports mit hoher Qualität und Rentabilität sowie die effektive Durchführung des Imports,
- beschleunigte Entwicklung der Produktion von Zuliefererzeugnissen und Ersatzteilen durch die Schaffung dauerhafter und stabiler Grundlagen,
- Schaffung der Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Reparaturen,
- Lösung von Grundsatzfragen zur Nutzung des Leistungsvermögens der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und des privaten Handwerks,
- weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration,
- Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion auf dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen, weitere Nutzung der Möglichkeiten der Konzentration und Kombination und Entwicklung der Spezialisierung und Arbeitsteilung, zielgerichtete Durchsetzung der Erzeugnisgruppenarbeit und der Versorgungsgruppenarbeit sowie durch umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven.

(2) Das Ministerium erfüllt seine Aufgaben zur Leitung der bezirksgeleiteten Industrie über das für die bezirksgeleitete Industrie zuständige Fachorgan der Räte der Bezirke (Wirtschaftsrat des Bezirkes). Der Minister leitet die Wirtschaftsräte der Bezirke bei der Durchführung ihrer Aufgaben an, führt mit ihnen Erfahrungsaustausche durch, bezieht sie in die Entscheidungsvorbereitung ein und kontrolliert ihre Tätigkeit. Der Minister ist berechtigt, dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für bezirksgeleitete Industrie und örtliche Versorgungswirtschaft und Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes zur Sicherung der einheitlichen staatlichen Leitung im Rahmen der ihm übertragenen Kompetenz Weisungen zu erteilen. Das Ministerium gewährleistet die Durchsetzung der Erfordernisse der einheitlichen Industriezweigentwicklung in seinem Verantwortungsbereich und unterstützt die Erfüllung dieser Aufgabe in anderen Industriezweigen. Das Ministerium sichert auf der Grundlage der Intensivierungskonzeptionen der Industriezweige die weitere Spezialisierung und Kooperation sowie die Vorbereitung und Durchführung des Prozesses der Konzentration der Produktion der bezirksgeleiteten Industrie mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Produktion und der Erhöhung der Effektivität entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen. Der Minister übergibt den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke staatliche Plankennziffern entsprechend dem in Rechtsvorschriften festgelegten Umfang, leitet sie bei der Ausarbeitung und Durchführung der Jahres- und Fünfjahrpläne an und kontrolliert deren Erfüllung. Das Ministerium sichert und kontrolliert die Einhaltung der Haushaltsverpflichtungen der Wirtschaftsräte der Bezirke.

(3) Das Ministerium erarbeitet die Grundlinie der Entwicklung der haus- und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen und der Reparaturen und ist verantwortlich für die Lösung grundsätzlicher Aufgaben zur Durchsetzung der erarbeiteten Grundlinie und für die Kontrolle der Verwirklichung. Das Ministerium leitet die zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke zur Leitung der örtlichen Versorgungswirtschaft an und gewährt ihnen Unterstützung.

(4) Das Ministerium erarbeitet grundsätzliche rechtliche Regelungen für die Produktionsgenossenschaften des Hand-